

ALLGEMEINE ZAHLUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN 04/2015

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen haben Gültigkeit für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen und werden Inhalt des Vertrages.

Abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

2. Angebote und Aufträge

Unsere Angebote sind frei bleibend, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind. Ein wirksamer Vertrag kommt daher erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu unseren Verbindlichen Angeboten gehören, bleiben in unserem Eigentum und sind nur annähernd Maß gebend. Nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns können sie verbindlicher Vertragsinhalt werden. Wir behalten uns frei, für die Erstellung eines Angebotes / Kostenvoranschlages eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr richtet sich nach den Aufwand, um das Angebot / Kostenvoranschlages zu erstellen.

3. Preise

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen und wird in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Zahlung

Unsere Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Eine Rechnung gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 3 Werktagen, nach Zustellung, schriftlich widersprochen wird.

Der Vertragspartner kommt auch ohne eine Mahnung unsererseits in Verzug, wenn er den Kaufpreis nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt.

Für jede Zahlungserinnerung/Mahnung wird eine Mahngebühr von 5 € /netto erhoben.

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem selben Kaufvertrag beruht.

5. Gewährleistung und Haftung

Der Käufer genießt die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach VOB. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen und Falschliefereien sind binnen 2 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden.

Der Vertragspartner hat die Wahl zwischen Nachbesserung und mängelfreier Nachlieferung.

Wir sind berechtigt, die von dem Vertragspartner gewählte Art der Nachbesserung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Wir sind nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Vertragspartner einen Offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig gerügt hat. Soweit ein von uns zu vertretener Mangel an der Ware vorliegt und von dem Vertragspartner rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, sind wir zur Nachbesserung verpflichtet, es sei denn, das wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nachbesserung berechtigt sind. Der Vertragspartner hat uns für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu gewähren.

Während der Nachbesserung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner ausgeschlossen.

Nach Anerkennung der Rechnung, gilt die Dienstleistung als abgenommen und ist Beginn der Gewährleistungsfrist.

Bei natürlichen Produkten sind Farbabweichungen und Oberflächen/Profilabweichungen gewünscht. Sie unterstreichen den natürlichen Charakter und stellen keinen Reklamationsgrund dar. Insbesondere hat der Vertragspartner seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zum vollständigen Erhalt des Kaufpreises Eigentum von Dach- und Terrassenbau Stieneke.

Für mit unserem Einverständnis zurückgegebene Ware vergüten wir 85% des Warenwertes nach Abzug aller Frachten und sonstigen Kosten. Sonderanfertigungen oder Waren, die wir nicht am Lager führen, werden nicht zurückgenommen.

7. Einbau, Verlegung, Montage

Übernimmt der Vertragspartner auch den Einbau, die Verlegung oder die Montage von Baumaterialien oder Bauelementen, gelten die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und Teil C als Vertragsgrundlage für eindeutig als Bauleistungen abtrennbare Teile der vertraglich geschuldeten Leistungen.

8. Datenverarbeitung

Wir verarbeiten und speichern die für den Geschäftsverkehr mit den einzelnen Geschäftspartnern erforderlichen Daten und bearbeiten diese im Wege der EDV im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes.

9. Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht.

10. Sonstiges

An- und Abfahrten sind kostenpflichtig, werden aber nicht einzeln in der Rechnung aufgeführt.

Bestehen Vorschriften zur Gestaltungssatzung, so ist der Bauherr verpflichtet, sich vorher zu informieren und den Ausführenden Unternehmen darüber zu informieren. Für spätere Beanstandung der Gemeinde wird das Unternehmen von der Haftung ausgeschlossen.

Wenn der Auftraggeber die Arbeiten bewilligt, ohne Eigentümer des Objektes zu sein, übernimmt er hierfür die anfallenden Kosten. Beanstandungen sind hier nicht zulässig und der Auftragnehmer wird von jeder Haftung ausgeschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass wir bei dem Werkstoff WPC keine Garantie auf die Verarbeitung, sowie den Werkstoff geben.

Sollte der Vertragspartner kein Eigentümer des im Vertrag aufgeführten Objektes sein, verpflichtet er sich trotzdem zur Übernahme der entstehenden Kosten.

Anmietung eines Gerüsts bezieht sich immer auf vier Wochen, danach wird das Gerüst mit dem gleichen Wert und gleicher Dauer neu berechnet. Bei Beschädigung oder Fehlmengen wird der Neuwert + Transport zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei Gerüststellung, durch uns, wird das tatsächlich aufgebaute Gerüst berechnet.

Vorhalten der sanitären Einrichtung, Strom und Wasser, für die Dauer der Arbeiten, erfolgt kostenlos Bauseits.